Acta Urbarium von Cammerswaldau

Kam. 8

Geheftet durch den Gr. Schrbr. Kerber 1829

Vorwort

Im Oktober 1993 konnte ich im Staatsarchiv in Hirschberg forschen. Der Vater meines leider schon vor über 30 Jahren verstorbenen Onkels, August Exner, stammt aus Kammerswaldau. Der Familienname Exner ist für die schlesische Berglandschaft ein markanter Name und laut Namensforscher Bahlow aus dem ursprünglichen Namen Öchsner "Ochsenbauer" entstanden. Bei diesen Forschungen bekam ich das Urbarium von Kammerswaldau zu lesen. Die Urbarien der Orte im Hirschberg Tal dürften ähnlichen Inhalt haben. Da keine Veröffentlichung eines solchen Urbariums bekannt ist, möchte ich mit der Transkription des Kammerswaldauer Urbariums den Riesengebirglern einen Baustein zur Geschichte ihrer geliebten Heimat geben. Ich habe mich bemüht, den Text wort- und zeilengetreu wiederzugeben.

An dieser Stelle möchte ich auf folgende Akten von Kammerswaldau im Staatsarchiv in Hirschberg hinweisen:

Signatur	Titel	Zeitraum
Kam. 1	Statistische Tabellen der Gemeinde Kammerswaldau	1816-1847
Kam. 2	Personenregister der Gemeinde Kammerswaldau	1849-1895
Kam. 3	Erbschafts- Nachlaß- u. Vormundschaftssachen d. Gem. Kammerswaldau	1673-1711
Kam. 5	Schöffen-Buch der Gemeinde Kammerswaldau	1673-1711
Kam. 6	Schöffen-Buch der Gemeinde Kammerswaldau	1784-1822
Kam. 8	Urbarium	1662
Kam. 16	Militär - Stammrolle des Dorfes Kammerswaldau	1860-1877
Kam. 17	Schöffen-Buch der Gemeinde Kammerswaldau	1600-1680
	ev. Kirchenbücher Taufen, Trauungen, Begräbnisse	1794-1848

An dieser Stelle danke ich der Archivdirektorin des Staatsarchives in Hirschberg, Frau mgr. Anna Borys und Ihrem Mitarbeiter Herrn Ivo für die freundliche Unterstützung ganz herzlich. Ebenso gilt mein Dank Frau Ursula Korn, geb. Mehnert (früher Herischdorf), welche die Transkription mit der Handschrift verglichen hat.

Möge diese Handschrift vielen Riesengebirgler ein Stück Heimat sein.

Diese Transkription möge besonders den jungen Polen, die sich mit der Geschichte des Riesengebirges vor dem Jahre 1945 auseinandersetzen, eine Hilfe sein.

Im November 1993

Ullrich Junker, Mörikestr. 16, D 88285 Bodnegg

© Ullrich Junker
Selbstverlag
Werk Therapie Druck

Diuci

Niedersächs, Landeskrankenhaus

Præs: d. 2^t Decembr. 1749 den Gerichten der Gemeinde Produciret d. 2^t Decembr. 1749

Wir Fridrich von Gottes Gnaden König in Preußen Marggraf zu Brandenburg, des Heÿl. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst Souverainer und Obrister Hertzog von Schlesien p.p.

Thun Kund und fügen hiermit jedermänniglich, besonders wo es von nöthen zu wißen, daß Heute dato vor unserer Königl. allhiesigen Ober Amts Regierung, die Cammerswaldauer Bauerschafft und Gemeinde, durch ihren in Actis Legitimirten und Specialitter instruirten Mendatarium unßeren Ober Amts Regierung Advocatum Johann Christlieb Preus an einem dann derselben Grund Herrschafft Hanns George Banner und Freÿ Herr v. Botthmer durch seinen Mandatarium ad acta Legitimatum Unserm Ober Amts Regierung Advocatem Ernst Friedrich Rreusner am anderen Theile erschienen und sich auf das von Jhnen d. d. Cammers Waldau d. 6^t Augusti dieses 1749 sten Jahres verrichtete und bereits nebst dem Cammers Waldauer Urbarie d.d. Kauffung d. 30t Junÿ 1662 in originalii ad acta aller submissest übergebene Vergleichs Jnstrumentum bezogen haben. Welches von Wort zu Wort follgender Gestallt also lautet;

Kund und zu wißen seÿ Hiermit Jedermänniglich besonders aber wo es von nöthen, das Heute unten gesetzten dato entzwischen dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hanns George des Heÿl. Römischen Reichs Banner und Freÿ Herrn von Botthmer Erbherrn der Güther Bennsdorf, Triebusch, und Cammers Waldau. Sr Königl. Maj. in Preußen Hoch bestellten Cämmerer an Einem und deßen Unterthänigen Gemeinde Cammers Waldau, am anderen Theile, nachstehender unwiderruflicher Recess errichtet und abgeschloßen worden.

Nachdem gleichbesagte unterthänige Gemeinde Cammers Waldau mit ihrer Gnädigen Grund Herrschafft Hochernannten Freÿ Herrn von Botthmer über verschiedene Passus des Urbarii. Als denkbarer Zinß, den der anzahl der dienst Jahre, und der respective davor zu entrichtenden Dienst Gelder schon seit Jahr und Tag in allerhand weit aus sehende Miß Fälligkeiten zerfallen, die endlich von Seiten der Miß vergnügten Gemeinde mit Strafbahrer Hintansetzung aller ihnen obliegenden unterthänigen Eÿdes Pflichten durch die des Halb erregten öffentlichen Tumullte und empörungen wieder ihre Vorgesetzte so hoch getrieben worden das zu assopirung dieser unbändigen Ausschweiffungen Manus Militaris reqriret auch Fünffzehn der wiederspännstigen Köppffe, nach vorgängiger Commissarischen Untersuchung auf Hohen Ober Amtl. Befund nacher Breßlau zur dasigen Stadt und Vest Arbeit abgeführet werden müßen.

Nun aber so wohl diese nach Breßlau transportirte Individua als die übrige gesamte Gemeinde zur Erkänntzniß ihrer Thorheit gekommen und nunmehro einsehen, wie schwehr und gröblich sie sich an Gott und Jhrer vor gesetzten Grund Obrigkeit vergangen haben zu dem Ende auch nicht nur die ersten in einem untern 22. July abgefasten Besondern demüthigen Suplicat diesen Jhren begangenen Fehler und unfug gegen Hochgedachte Grund Herrschafft dem Freÿ Herrn von Botthmer schmertzlichst bereuet um gnädige Vergebung des begangenen wemütigst angehalten, und allen schuldigsten respect und gehorsam von neuem Versprochen, und angelobet haben, sondern auch die übrige gesamte Gemeinde an den am 26t gleichgedachten Monaths Julii angestellt gewesenen Gerichts Tage, nach vorgängiger gegenugsamer Verständigung der Sachen, und darauf beschehener particularen Verechnung eines jeden Individui so wohl zu entrichtung des Weber Zinßes, als der geforderten Dienst Jahre und der respective hier vor zu entrichtenden Dienst Gelder, sich einmüthig und freywillig offeriret und ein Verstanden auch darub an die dasigen Gerichte bereits würcklich stipuliret hat. Als ist in Betracht dieser umstände der einmüthige entschluß gefaßet worden, ob angeführte Erklärungen der Gemeinde, durch gegen wärtigen sollennen Resess zu Stabiliren und fest zusetzen, welchen nun mehro neben dem Urbario vor alle jezige und künfftige Possesores des Guthes Cammers Walldau, wie vor die dasige gesamte Gemeine, um unthanen zu einer immer währenden

Gesetze und Richtschnur, so wohl der Herrschafftlichen Rechte und befugniße als der den Unterthanen dagegen, obliegenden Præstationen und Schuldigkeiten dienen soll. Womit aber vor allen Dingen.

Primo Die Grundherrschafft überzeugt wurde, wie sehr die Unterthänige Gemeinde, den durch die erregten aufstände begangenen Muthwillen und unfug delestire, so übernimmt dieselbe willig und gerne alle die daher sich zu gezogenen so wohl Millitærische Executions Kosten, als Ober Amtl. Commissions Spesen ex propriis allein zubezahlen, und verspricht die ersterern weil solche von dem Herrschafftl. Amtmann in mittelst verlegt worden, binnen 14 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung dieser Recession an, in die Herrschafftliche Casse beÿ Vermeidung der schärfsten Execution ohnfehlbar zu resondiren, und da hiernächst.

Secundo Die Robothen Dienst und Schuldigkeiten, Abgaben und Ehrunggen der Bauren, Gärthner, Häußler, Hauß und Freÿleuthe auf dem Guthe Cammers Waldau, durch das von einer Ehemahlich Hoch verordnet gewesenen Kaÿßer, und Königl. Ober Amts Commission aufgerichtete und in der Schöppen Lade zu Cammers Waldau ver wahrte Urbarium d.d. Kauffung d. 30 Junÿ 1662 requliret und fest gesetzt sind, besagtes Cerbarium auch von der Besagten Gemeinde Cammers Waldau beÿ der an die dermahlige Grund Herrschafft mehr Hoch angezogenen Freÿ Herrn von Bothemer geleisteten Huldigung vor richtig agnosciret und pro Fundamento Jhrer Dienst und schuldigkeiten angenommen worden. So hat es auch dabeÿ nach ferner in allen deßen Puncten und Clauseln sein unverbrüchliches bewenden. Womit aber

Fertio einige darinn annoch den Felscheinende Stellen in ein gehöriges Licht gesetzt, um zu erforderlichen deutlichen Verstande und gewißheit gebracht folglich führo hin zu keinen unächten ausdeutungen, unliebsamer anlaß gegeben, vielmehr allen über kurz oder lang daraus enstehen könnenden gefärlichen Folgerungen auf einmahl Kräfftigst vorgebeugt werden möge: So sind nunmehr mit vollkommener Einwilligung der Herrschafft

und Unterthanen, die in erdeutetem Urbario annoch unausgemeßene Dienst Jahre, nun und zu ewigen Zeiten auf dreÿ volle Jahre hiemit ausgemeßen und fest gesetzt, so, das Keiner der dasigen Unterthanen nach Klarem inhalt mehr erwehntem Urbarii und deßen VI. S. davon Eximirt und Befreÿt, sondern ein jeder der Herrschafft dreÿ volle Jahre zu dienen schuldig und gehalten seÿn wolle, weilen es aber

Qvarta

bey einer Zahlreichen Gemeinde besonders mehrmahlen zugeschehen pfleget, daß nicht alle Unterthanen, die ausgesetzten vollen Jahre gantz oder zum Theil præstiren vielmehr viele darunten Jhres besonderen Vortheils und Bequemlichkeit halber von dieser personal Dienst præstation verschont zu bleiben verlangen. Nun aber so wohl nach Uhralter Observantz der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer als auch nach der in der gantzen dasigen herum liegenden benachbahrten Gegend von Cammers Waldau üblichen Gewohnheit statt denen gewiße Dienst Gelder eingeführet sind, so an die Herrschafften unweigerlich abgeführet werden. Als hat auch die Gemeinde CammersWaldan in reifflicher Erwegung aller dieser umstände und zu Vermeÿdung unnöthiger Geld Splitternder Processe und in besonderer Betrachtung, daß die Schuldigkeit der Unterthanen zu so Thanen Dienstgeldern schon durch mehr mahlige præjudicata Einer Hoch Preuß. Königl. Ober Amts Regierung zu Breßlau in Contradiotorio approbiret und bestätiget worden, sich zu unweigerlichen entrichtung, und abführung derleÿ Dienst Gelder um so mehr verstanden und gewilliget, als dagegen der Grund Herrschafft sich hin wiederum in diesem Stücke gegen die Gemeinde dahin gnädigst geäußert hat, daß Sellete von keinem Jhrem Unterthanen Männlichen und weibl. Geschlechts vor jedes derer dreÿ Dienst Jahre mehr nicht als Zweÿ Reichsthaler mit hin vor alle Drey Dinst Jahre kein höheres æquivialent als Sechs Reichsthaler vor die Person verlangen, und Exigiren wolle, wogegen.

Qvinto die gesamten Weber in CammersWaldau und besonders auch die dasigen Freÿ Leuthe sich von selbst in die Billigkeit gefunden,

da nach dem klahren Buchstaben des Urbarii Sub Rubrica der Weber Schuldigkeiten und Zinßen, ein jeder Unterthan, welcher der Obrigkeit nicht würcket, ohne Unterschied den WeberZinß mit Ein Reichthaler zu entrichten schuldig und verbunden, und keiner davon ausgeschlossen ist, sich auch in diesem Stücke der deutlichen Ausmeßung des Urbarii Pflichtschuldigst zu unterwerffen, und den daselbst ausgemeßenen Jährl. Zinß /: im Fall sie der Herrschafft nicht selbst würcken :/ mit 1 rthl. zu gesetzter Zeit prompt und willig zur Herrschaftlichen Casse abzuführen, und da.

der gantzen Gemeinde daran gelegen, das selbige mit Jhrer Grund Herrschafft wiederum ausgesöhnet, und in Ansehung ihrer schuldigen dienste, Zinßen und Ehrungen, auf eine Solide Weise gesichert werde. So macht sich die Gemeinde hiermit per Expressum anheischig, so wohl über das schon vorhandene, und von beÿden theilen agnoscirte Urbarium als auch über gegenwärtigen neben Recess beÿ einer Hoch preüß. Königl. Ober Amts Regierung zu Breßlau, so fort nach deßen unternehmung die aller höchste Königl. Confirmation und zwar auf selbst eigene Kosten, zu führen, und aus zuwücrken, davon das eine Confirmirte Exemplar der Schöppen Laade beÿ gelegt, das andere über der Gnädigen Herrschafft Exdratirt werden soll, Wie nun Schlüßlichen

Septimo Die Gesamte Gemeinde CammersWaldau vor sich, Jhre Erben und Erbnehmen, allem diesem respective getroffenen vergleich und abkommen zuwieder lauffenden behelffen und Exceptionen wie solche nur immer Nahmen haben, oder durch Menschlichen Witz erdacht werden möge, überhaupt, ins besondere aber der einwendung dabeÿ gebrauchter Arglist, Furcht, gefährlicher überredung, oder das die Sachen anders verstanden, und abgehandelt, als solche zu pappier niedergeschrieben worden, der wieder einsezung in den vorigen Stand, Verletzung unter oder über der Helffte auch der Gemeinen Rechts Regul das eine Generale Verzicht nicht Gelte wenn nicht inn erzehlung der besonderen vorangegangenen, mit ausdrücklichen worten, hierdurch feÿerlichst entsagen vielmehr dem angezogenen Urbario und gegenwärtigen neben Recess in allen

und jeden deren Puncten und Clausuln, als Treu gehorsame Unterthanen ohne die Mindeste Wiederrede, und einige Deutung auf das genaueste nach zu leben mit Hand und Mund angeloben. Also ertheilt da gegen

Octovo seines Guths der Freÿherr von Botthmer als vorgesetzte Grund Obrigkeit der gantzen Gemeinde CammersWaldau, und einem jeden ins besondere, die gnädige gegen Versicherung, nicht nur die begangenen Vergehungen, in gäntzliche Vergeßenheit zustellen, sondern auch einem jeden seiner treu gehorsamen Unterthanen. nach Verdienst, seines vorigen Herrschafftl. Schutzes, Huld und Gnade, wiederum Theilhafftig und genußbar werden zu laßen.

> Uhrkundlich ist vorstehender Recess, nach dem solcher nach mahlen der Versamlet gewesenen Gemeinde, deutlich vorgelesen worden, zu deßen unverbrücklichen fest haltung, so wohl von der gnädigen Grund Herrschafft als der gesamten Gemeinde von Schultz und Gerichten und den darzu erwehlten Ausschüßen von Bauern, Gärthnern, Häußlern, Hauß und Frevleuthen. eigen händig unterschrieben, und mit ihrem respective angebotenen, und an Vertrauten Gerichts Insigel corroboririt und

bestätiget worden. Cammers Waldau d. 6^t Augst. 1749



Hanß George Banner und Freÿ Herr von Botthmer



- X Hanß Heinrich Schuberthds Scholtzens Handzeichen George Rüffer
- X David Kanbach Handzeichen Christoph Geißler Hanß Christoph Mentzel George Stumpe Jeremias Ehrenberg, Allerseits Gerichts Geschwohrne Gottfried Stumpe, Bauer Friedrich Rüffer Hanß Christoph Rüger
- X Gottfried Kirsts Gärthners Handzeichen
- X Hanß Christoph Schnabels Handzeichen

Christian Schmidt

X George Tielschens, Freÿ Häußlers Handzeichen

George Hancke

Gottlieb Stumpe

George Tielsch, Dinst Häußler

Christoph Stumpe

Hanß Christoph Seÿdel

David Kanbach, Haußman

Hanß Christoph Hielscher

X Gottlieb Rügers, Handzeichen

Jeremias Rüger, Oberschencke

Christian Ehrenberg

George Weiß

George Kirst

George Ehrenberg

X Friedrich Stumpens Handzeichen Hanß Christoph Schuberth

- X Christoph Friedrich Grundmanns Handzeichen
- X Gottfried Kirsts Handzeichen
- X Tobias Kirsts Handzeichen
- X Hanß Christoph Häÿes Handzeichen
- X Gottfried Rüger Handzeichen
- X Hanß George Grüttners Handzeichen
- X Hanß Christoph Rügers Handzeichen
- X Christoph Klenners Handzeichen

Kammerswaldauische Urbarium

Wie solches vermittelst verordneten Käÿßer und Königl. Amts Commissarien d. 30t Junÿ Anno 1662 Confirmiert worden Præs: d. 6t Septembr: Anno 1663

Cammerswaldauisches Urbarium

Was der Unterthanen Bauern, Gärthner, Häußler Haußleuthe, Päuerin, Gärthnerin, Häußlerin, der Haußleuthe auch einzelnen Weiber, Jhre unstrittige Schuldigkeiten, bisher gewesen, so finden Hoch gebittenden Erb Herrschafft in Cammers Waldau verrichtet.

Der Pauren

Als Männer deren zusammen 20 sind verichten

1.

Ein jeder thut jährlich 12 Ackergespann, die Helffte zur Sommer und die Helffte zur Winter Saat, und muß unter diesen Bauren, ein wahl bespannter, wenn es von nöthen thut, anstatt des Acker gegespans mit ein paar Eden gantzen Tag Egen.

2

Ein jeder führet Jährlich 12 Fuder Heu oder Grumet, oder vor ein Fuder Heu 2 Fuder Gedräÿde, wenn viel Heu oder Grumet nicht vorhanden, nehmlichen was Getreÿde da in der nähe ist, so aber das Getreÿde weit zu holen, als was hinter den Ammern ist, so führen sie dreÿ Fuder Getreÿde vor zweÿ Fuder Heu oder Grumet, und hält jedes oder einen Ablader, und aufladen selbst darzu.

3.

Ein jeder verrichtet die Zech Fuhren so offt Er von der Herrschafft geheißen wird, in die Wirtschafft zu bringen oder wegzuführen, was dieselbe befiehlet.

4.

Die Maltz-Breth, Futter und Saamen Getreÿde hohlen Sie auf Sieben Meilen.

5.

Alle Bau Fuhren sie haben Nahmen wie sie immer wollen schaffen sie herzu.

6.

Den Schlam aus den Teichen auch aus dem Wall, des gleichen die Streu aus den Teichen führen Sie aus, und bringet jedweder einen auf und Ablader mit.

7.

Die Breth Klötzer zu notwendigen Bau, Fuhren Sie in die Breth Mühle und holen dagegen auch die Brether ab.

8.

Wenn die Herrschafft ihre pferde nicht brauchen wiel, und derer nicht müßen kan, geben sie ihre pferde zu nothdurfft der Herrschafft, einen gutten Freund, Jtem Vögte, und andere bediente zuholen, und wegzuführen, welches unter die Zech Fuhren mit zu Rechnen.

Q

jedweder hält der Herrschaft einen Jagdt Hund, auch gehet jedweder Bauer Zweÿmahl auf die Jagdt, wenn die Auen Häußler ein mahl geheißen werden.

10.

Den Bau Fuhren ohne Schaden Führen Sie Kalck Steine zu den Öfen nach Ordnung und bekommen von einem Ofen Kalck Steine ein Halb Achtel Tischbier.

11.

Ein jeder Bauer hat mit der Sensen 2 Schuld Tage, einen im Haaber, und den Andern im Heu, und gebühret Jhnen des Tages 3. mahl essen, auch gehen sie 3 Tage mit dem Rechen, einen Tag ins Heu, den Andern in Haaber, und den Dritten ins Grumet, und solches von 9 Uhren an, davon Haben Jhrer dreÿ ein Brodt, und jedweder einen Käse.

12.

Jedweder schicket der Herrschafft, des Jahres Zweÿmahl Schafe zu Scheeren, bekommen jeder ein Drittel eines Knechte Brodts und eine Mahlzeit essen.

13.

Jedweder Bauer Führet des Jahres dreÿmahl Mist, als beÿ der ersten Dingung zweÿ Tage, und im Herbst einen Tag.

14.

Jedweder Bauer Führet Jährlich zweÿ Klafftern Bräu Holtz, und dreÿ Fuder Brenn oder Schlep Holtz.

15.

Jedweder spinnet Jährlich dreÿ Stück Grobes Werck, über die lange Fünff viertliche Weiffe, bekommen von so thanen 3 Stücken 4 wg. wenn sie aber nicht spinnen giebet jeweder Bauer dafür einen Zahl Thaler.

16.

Ein jeweder Bauer ist Schuldig 18 Bethe Breit in allen dreÿen Feldern umbs gantze Dorff der Herrschafft den Schaaf Trieb liegen zu laßen, von ostern bis zu Johannis Paptiste, nebst dem hat die Herrschafft auch macht nach Hirschberger Kierms in Hintersten Feldern, und nach Cammers Waldischer Kirms, in den Mittel Feldern, und nach Martini über die gantzen Bauer Güther bis zu George Tage hütten zu laßen. Es sind auch zweÿ kleine Bauern nehmlichen Hanß Stumpe im Ober und George Seÿdel im Niederdorffe, welche die Acker Gespan, und Heu Fuhren die Helffte thun, auch einen halben Tag mit dem Rechen, und einen halben Tag ins Heu, und einen halben Tag in Haabern gehen. Das andere aber thun sie Alles gleiche.

Der Bauren Weiber Schuldigkeiten

1

Der Bauren Weiber verrichten eine jedweder, Jährlich dreÿ Flachs Tage, bekommen im jäten, und Rauffen, eine jeder ein Mägdte Brodt, und einen Käse, im Raffen und Brechen aber bekommen sie eine Mahlzeit, und eine jede ein Mägde Brod und einen Käse, dagegen ist eine jede Schuldig einen Tag 30 Gebund zu raffen, und 4 große Kloben zu brechen.

2.

Was das Schaaf Scheeren belanget ist solches beÿ Jhrer Männer der Bauren Schuldigkeiten benahmet.

3.

Jngl. was das Spinnen anlanget, ist beÿ der Bauren Ehrung angezeüget.

4

So ist bemerket daß Sie 3 Tage mit dem Rechen, von 9 Uhr des Morgens an zu rechen gehen, dafür eine jedwede das dritte Theil eines Knechte Brodtes, und einen Käse haben sollen, lauth der Bauren Schuldigketen.

Der Gärtner Schuldigkeiten und Ehrungen der Kretschmer

Unter den Gärthnern ist erstlich der Kretschmer, auf deßen Garthen

ist von Alters her, die Schöltzereÿ geleget, und hält der gebittenden Obrigkeit, Jhre Gerichte beÿ nebst den zu geordneten Schöppen, und so lange er solche Gerichte heget, ist sein Kretscham aller Hofe Dienste um Roboten freÿ, doch ist er Schuldig die Leuthe der Herrschafft zum Gespinste, zu den Silber Zinßen, zum Gestell, zu den Gemein Gebothen in der Herrschafft Nothdurfft, ohn alles entgeld wenns befohlen wird zu gebiethen.

2.

Weilen auf solchem Kretscham der Bierschanck, und und das Backen Rocken, und weiß Brodt, gewiedmet wie auch der Brandtweinschanck Rubrico unten benahmet, was an Silber Zinsen Schulter Geldern, Hünern, auch Wegen des Backens Er Jährlich und Wochentlich giebet.

3.

Weilen dem Scholtzen zukomment der Gemeinde Steuern, und Anlagen ein zunehmen, doch nach der Herrschafts disposition der es freÿ stehet auf zu tragen nach ihrem gnädigen belieben, hat er von der Gemeinde seine ergötzung, wie auch von der Bestellung der Gerichte, doch nach der Herrschafft erkänntniß.

4

Der Scholtze ist auch Schuldig der Herrschaftt einen Jagdt Hund zu halten,

Nach dem Kretschmer sind 20 Gärthner Unter diesen sind 6 Dresche Gärthner oder Erndte Gärthner, welche daß Korn, Weitze, Gerste, Gemenge, Erbsen, und Heiden, ohne den Haaber um die 12½ Mandel ein Erndten und müßen so starck oder mit so viel Personen gehen, als ihnen die Herrschafft befielet, und als die Nothdurfft erheischet, doch von Jhrer der Gärthner Bezahlung, diese dreschen auch alles Getreÿde aus, um den Vier und zwanzigsten Scheffel, hingegen sind Sie aller andern Hofedienste befreÿet, ohne wenns die Noth erfordert, das eine Groß Jagdt gehalten wird, so gehen sie mit.

Diese Dresche Gärthner bereiten allen Dinger auf der Herrschafft Feldern. Ein jeder Dresche Gärtner machet Jährlich auf der Herrschafft Jurisdiction oder Güthern zur Nothdurfft derselben Schaafe 6 Schock Gebund Laub, hergegen mögen Sie durch ihren eigenen Hirten, in der Obrigkeit Wäldern Jhr Vieh hütten, als jeder 2 Kühe und nach Michael mögen Sie durch ihren eigenen Hirten, der Herrschaffts Vieh nach treiben, und auf den Stöppeln hütten lassen.

Die Rüben Hacken und Graben die Dresche Gärthner umbs Drittel, die Saile Zu allem Getreÿde Stricken sie auch, doch von der Herrschaffts Stroh, unter diesen Dresche Gärthnern hält der Niederste Nahmens George Geißler, einen Jagdt Hundt.

Diese Dresche Gärthner machen auch jedweder 2 Kasten Holtz 9/4 tel lang, haben vom Kasten 8 hl. Lohn

Des Bothen lauffens sind Sie befreÿet, giebet aber jedweder dem Gemein bothen, Jährlich 6 Sg.

Darnach sind unter den Gärthnern 4 Steinbrech Gärthner welche der Herrschafft alle Steine zum Kalck brennen brechen, darzu Jhnen dieselben alles Wasser und Zeüg verschaffet, und giebet Jhnen von jedem Ofel 16 Sg.

Diese Steinbrech Gärthner so lange Sie brechen sind sie des Bothen lauffens, und Bothen bezahlens entnommen wenn sie aber ins künfftige nicht Steine möchten brechen, thun Sie alles was andere Gärthner zu thun schuldig, auch gehen Sie mit auf der Jagdt mit Pick Hauen, die Fürckeln und Stäbe ein zuhauen, Spalten auch Jährlich zu Kosten Brenn Holtz 9/4 tel lang, bekommen vom Kasten 8 hl.

Dann haben diese Steinbrech Gärthner mit der Sensen Jährlich jedweder 2 Schuld Tage, einen im Heu, Graße, den andern Tag im Grumet, beÿ der Herrschafft Kost.

Die andern Tage so lange sie Stein brechen, verrichten sie /: so viel als die andern Gärthner verrichten :/ den halben Theil, Unter den 20 Gärthnern ist einer ein Schuhmacher, welcher einen Garthen hält, weil er aber sein Hand Werck treibet, wird Er vor seiner Person der Hand Arbeit befreÿet, doch die Jagdt und Weiber Arbeit muß verrichtet werden, arbeitet auch der Herrschafft Leder aus, und bekomt von einem Großen Rind Leder aus zu arbeiten 4 wg. Von einem Kalb oder Schepß Leder 6 hl.

Wenn Er auf dem Hofe die Leder verarbeitet so bekomt Er nebst der Herrschafft Kost, von einem Paar Knechte, oder Magde Stiefeln, 9 hl. Von einem Paar Knechte oder Mägde Gemächden 4 hl., wenn aber die Herrschafft Kalb Leder übrig hat, muß der Schuster vor jedes Leder ohn ausgearbeitet Jhr geben 6 Sg. und muß die obig benannten 2 Kasten Holtz, den andern Gärthnern gleich spalten, wie auch die Schuld Tage verrichten, Besitzer dieses Garthens ist auch schuldig der Herrschafft ein Krich Hündlein zu halten, und wenn ein ander Besizer kömmt, der kein schuster ist, thut Er alles was andern Gärthner verrichtet.

Unter den 20 Gärthnern ist einer ein Schmied, welcher wegen des Hand Wercks freÿ ist, wegen des Garthens aber muß die Schuldigkeit, verrichtet werden, in allem was andern Gärthnern oblieget.

Dann sind unter den Gärthnern 8 gemeine Gärthner, welche Jhre Dienste folgender Gestallt verrichten, haben 2 Schuld Tage ins Heu und Grumet, beÿ der Herrschafft Kost, gehen mit den Andern Häußlern zugleich zur Hand Arbeit, um gleiche Kost, und um 1 Kreützer, Lohn, auch zu anderer Arbeit die die Häußler mit dem Rechen auch gleich wie die Häußler nach erfordern. Und ist unter diesen Gärthner einer Nahmens George Schüller, so der Herrschafft ein Krich Hündlein hält.

Wenn die Schuld Tage um sind gehen die Gärthner mit der Sensen ins Graß, ums beständnis oder Lohn, vor aus gemeßene 2 Kreützer und die Kost nehmlich dreÿmahl essen.

Die Gärthner gehen alle mit auf die Jagdt, und zwar zweÿmahl, wenn die Häußler einmahl geheißen werden.

Alle Gärthner schicken mit den Bauern Zugleich die Schaafe zu scheeren Schlagen auch jedweder 2 Kasten 7/4 lich Holtz, bekommen davon von jedem Kasten 8 hl.

Dann sind unter diesen Gärthnern 2 Groß Gärthner Nahmens George Kirst im Obern, und Christoph Raubach im Nieder Dorffe, welche außer und über der andern Gärthner Schuldigkeiten mit den Bauren einen Tag in Graß gehen, auch einen Tag ins Haaber hauen, Jhre Schulter Gelder und Silber Zinßen, werden in den nachfolgenden Rubriqven benahmet.

Die Gärthner allzumahl, auch die gantze Gemeinde, außer

den Pauren und sind Schuldig der Obrigkeit Haaber ums beständnis zu hauen, bekommen zu Lohne von jedem aus gesäeten Scheffel 1 Sg.

Die gantze Gemeinde außer den Bauern ist schuldig einen Gemein Bothen zu halten. Auch die Gärthner allzumahl außer den Steinbrech Gärthnern, geben Jährl. dem Gemein Bothen jedweder 6 Sg. zu seiner Belohnung.

Gärthner Weiber

Dieser Weiber Arbeit ist allem gleich und gemein, Es seÿ Erndte, Steinbrech, Gemein oder Groß Gärthner, auch der Hand Wercker Weiber, spinnet jedweder 3 Stücke Mittel Werck, über die lange 5/4 liche Weiffe, bekommen jede von allen 3 Stücken 4 wg.

Gehen 3 Tage in Flachs Arbeit, wie die Bauern Weiber, und Raffet jeder täglich 30 Gebünde Flachs, brechen 4 große Kloben, der entgeld ist wie der Bauern Weiber.

Der Gärthner Weiber absonderliche Schuldigkeiten von alters her ist, der Lein Belesen, in Hannff und Fimmel gehen, Hannff und Fimmel ausarbeiten, in Mehren und im Getälze jäten, Pflantzen setzen oder, stecken, mit den Auen Häußlern gehen sie zugleich mit dem Rechen. Wenn die Schuld Tage aus sind, arbeiten sie in dem Flachs oder anderer Arbeiten um essen und 1 Kreutzer Tage Lohn.

Der Zweÿ Groß Gärthner Weiber, gehen mit den Bauren Weibern mit dem Rechen in Haaber, sonsten gehen sie in anderer Arbeit mit den andern Gärthner Weibern zugleiche.

Der Auen Häußler Ehrungen und Schuldigkeiten Dieser sind 68 ohne den Ober Kretscham, und Becker, derer Schuldigkeiten wird beÿ den Silber Zinßen gemeldet. Diese 68 Häußler haben jedweder 2 Schuld Tage, und gehen zu Hofe wenn sie gefordert werden. Haben jeder einen Kreutzer Tages Lohn und ihre Kost.

Mit dem Rechen gehen sie auch wenn sie gefordert werden, auch wenn Zweÿ Schuldige Tage weg sind, und aber noch übrig Graß zu hauen, gehen Sie mit den Gärthnern umbs beständniß zu hauen gleiche und bekommen nebst der Kost täglich 2 Kreutzer zu Lohn.

Wenn auch die Bauren ihre Haaber Tage verrichtet, sind diese Schuldig nebst denen Gärthnern, den Haaber vollends abzuhauen, bekommen von jedem ausgesäeten Scheffel 1 Sg. zu Lohn Den Haaber binden Sie auf um das Lohn und Kost, wie in anderer Hand Arbeit. Das Wege und Bothen lauffen versorgen Sie. Auf die Jagdt gehen sie einmahl wenn die Bauren, und Gärthner Zweÿmahl gegangen, jeder spaltet 2 Kasten 2 Ellig Holtz haben von jedem Kasten 8 hl. Lohn.

Der Haußleuthe Schuldigkeiten

Diese All zumahl thun den Häußlern jedweder gleiche Hofe Tag, Heu Tage, auch die Jagdten, aber des Bothen lauffens und Bezahlung des Bothens und Gemein Roboths, das verrichten sie nur die Helffte.

Der Auen Häußlerin, der Haußgenoßen und Wittwen Weiber Ehrungen

Die Häußlerinn Spinnen 3 Stücke Flächen Garn, über die 5/4 liche Weiffe bekommen zu Lohn 6 wg. und 3 Mägde Brodte, und ein Gerichte zu Kochen vor jede Person, gehen mit dem Rechen ins Heu, Grumet und Haaber, so offt sie gefordert werden; vor die Kost haben 4 Flachs Tage, im jäten bekommen sie Käsen Brodt, im Brechen, Raffen, und Hecheln Gekochtes, müßen aber 30 Gebund Raffen und 4 Große Kloben brechen.

Hauß Weiber und die eintzeln Weiber thun dis alles auch, doch haben sie nur dreÿ Flachs Tage, wenn aber die Pauern, Gärthner Häußler, und Haußleuthe, Weiber und Wittiben, die schuldigen Flachs Tage, nicht verrichten, giebet jedweder der Herrschafft 3 Sg. da von.

Wenn die Schuld Tage verrichtet sind, und die Herrschafft noch im Flachs oder anderer Arbeit noch zu Arbeiten hat, sind diese Weiber allzumahl schuldig täglich um die Kost und 1 Kreutzer Lohn zu arbeiten.

Wegen des Ober Vorwerks

Auf dem Ober Vorwerge wird das gantze Getreÿde umbs beständniß /: als vom ausgesäeten Scheffel 1 Sg. :/ abgehauen, und von den Leuthen umbs gewöhnliche Tage Lohn nehmlich 1 Kreutzer, nebst der Kost ein geerndtet und aus gedroschen. Die Andere Hand Arbeit so im Ober Vorwerge zu verrichten bräuchlich, Arbeiten sie auch umbs gewöhnliche Lohn, und Kost.

Vermerkung d. Wiesen, so umb das Beständiß, oder um einge-Nom. wiß benahmet Lohn, und was solches freÿ, von Alters sind abgehauen worden

Nom.	wiß benahmet Lohn, und was solches freÿ, von Alters sind abgehauen	word	den.	
		Thl.	-	hl.
1.	Von der Qver Wiesen, von der Grund und Dürren Wiesen			
_	von allen Dreÿen	1	6	"
2.	Von der Wiesen in Mittel Sträuchen, der unter Eichen, und Schöl-			
•	zereÿ Wiesen zusammen	1	6	"
3.	Von der Neuen Wiese um den Bothen Häÿn, unter den Eichen, und in den Weichen Erlen zusammen	#	20	11
	Von der Neuen Wiese, und der Teich Wiese zusammen	1	"	**
	Die Elber Wiese ist Allezeit verkaufft worden	11	**	**
6.	Von der Ober Ammer Wiese, Mittel Ammer Wiese, und Nieder Ammer Wiesen zusammen	2	4	11
7.	Von der Weichen Ammer Wiesen ist von Alters her bezeicnet worden		8	Ħ
8.	Müller Hanßen, und Casper Seÿdels Wiesen, nacherkäntnis der Herrschafft	"	"	**
	— Parameter — Caracteria de Ca	6	20	"
	Des Ober Guthes Wiesen			
1	Von der Großen Wiesen ist	1	8	11
10.	Von der Wald Wiesen, und hintersten Wiesen ist zusammen	"	16	**
	Cammerswaldischer Unterthanen Silberzinsen, Jtem Schulter Geld, und Hüner Zinß	Thl.	ggr	hl.
	Der Kretschmer zinset Jährlich auf zweÿ Termine Wallpurgis und Michaelis an Gelde zusammen	12	"	**
[Jtem zu Wallpurgis eine Schwein Schulter oder davor	11	22	6
	Des gleichen wegen des Kretschams, und Backens, wöchentl. eine			Ü
	Semmel oder 2 Kreützer	"	1	**
	und Jährlich vom Garthen 6 Alte Hüner			
	wegen des BrandWein brennens Jährl.	5	"	"
1	Der Ober Kretscham zinset auch wegen seines Ober Kretschams			
	auf 2 Termin. Wallpurgis und Michaelis zusammen	6	24	**
	Zu Wallburgis vor eine Schulter	"	22	6
	wöchentl. wegen des Backens eine Semmel vor	"	1	11
1	Jtem Jährl. 4 Alte Hüner		l	
	Der Becker Casper Rüger, zinßet Jährl, auch auf 2 Termine Wallpurgis und Michaelis zusammen		,,	11
1	Item wöchentl. eine Semmel vor 2 Kreützer oder	6		
	Ingleichen Zweÿ Alte Hüner	"	1	**
1*	Deserved - 110 1 vito 1 vitor	1	-	

Bem.: Thl. = Thaler, Sg. = Silbergroschen, hl. = Heller, ggr. = gute Groschen

Baren Silber Schulter und Hüner Zinß			Thl.	wg.	hl.
1. Melcher Lehm Grübner zinset an Walpurgis	" 10	6			
an Michaelis	" 10	6			
an Wallpurgis eine Schwein Schulter oder	" 22	6		7	6
Jtem Jährlich 4 Alte Hüner			-		
2. George Kirst an Wallpurgis	" 7	Ħ			
an Michaelis	" 7	11			
zu Wallp. 1 Schwein Schulter oder dafür	" 22	6	1	11	6
Jtem 4 Alte Hüner		_	•		Ů
3. Casper Schmidt an Wallpurgii	" 5	**			
an Michael	" 17	11			
zu Wallp, eine Schwein Schulter oder	" 22	6	1	8	6
Jtem Jährlich 3 Alte Hüner			•		U
4. Christoph Klenner zu Wallpurgis	" 12	Ħ			
an Michaelis	" 12	11			
zu Wallp. eine Schwein Schulter oder	" 22	6	1	10	6
Jtem Jährlich 6 Alte Hüner			•	10	U
5. George Kanbach zinßet an Wallpurgis	" 16	**			
an Michaelis	1 "	11			
zu Wallp. 1 Schwein Schulter oder	" 22	11	2	2	6
Jtem Jährl. 6 Alte Hüner		-			Ü
6. Matheas Lehm Grübner an Wallpurgis	" 6	11			
an Michaelis	" 6	#1			
an Wallp. 1 Schwein Schulter oder dafür	" 22	6	**	34	6
Jtem 4 Alte Hüner		ŭ		54	U
7. Hanß Kanbach an Wallpurgis	" 21	*1			
an Michael	" 21	11			
an Wallp. 1 Schwein Schulter oder	" 22	6	1	28	6
Jtem Jährl. 6 Alte Hüner		-	•	20	Ū
8. George Pincke an Wallpurgis	" 6				
an Michaelis	" 6	,,			
an Wallp. 1 Schwein Schulter oder	" 22	6	Ħ	34	6
Jtem Jährl. 4 Alte Hüner		Ť			Ŭ
9. Christoph Tielsch zu Wallpurgis	" 7	"			
an Michaelis	" 7	,,			
an Wallpurgis eine Schwein Schulter	" 22	6	1	,,	6
Jtem 7 Alte Hüner		Ŭ	•		U
10. Hanß Kirst an Wallpurgis	" 16	.,			
an Michaelis	" 16	11			
an Wallpurgis 1 Schwein Schulter	" 22	6	1	18	6
Jtem 4 Alte Hüner		٧	. 1	10	O
JICHI 4 ANG MUNCI		1			

Bem.: wg. = Weißgroschen

					Thl.	wg.	hl.
11.	Hanß Stumpe an Walpurgis	11	9	*1			
	an Michaelis	11	9	11			
	an Wallpurgis 1 Schwein Schulter oder dafür	11	22	6	1	4	6
	Jtem Jährl. 4 Alte Hüner						
12.	George Ehrenberg an Wallpurgis	"	16	11			
	an Michaelis	**	16	tt			
	an Wallpurgis 1 Schwein Schulter oder	**	22	6	1	18	6
	Jtem Jährl.4 Alte Hüner						
13.	George Stumpe Ober an Wallpurgis	"	8	$7\frac{1}{2}$			
	an Michaelis	11		$7\frac{1}{2}$		ŀ	
	zu Wallpurgis eine Schwein Schulter oder	11	22	6	1	3	9
	Jtem 6 Alte Hüner						
14.	George Stumpe Nieder an Wallpurgis	11	8	$7\frac{1}{2}$			
	an Michaelis	***		$7\frac{7}{2}$		1	
	zu Wallpurgis eine Schwein Schulter oder	11	22	6	1	3	6
	Jtem Jährlich 6 Alte Hüner						
15.	Jacob Schuberth zinßet an Wallpurgis	Ħ	17	11		l	
	an Michaelis	11	17	**		l	
	zu Wallp. eine Schulter oder	**	22	6	1	20	6
	Jtem 6 Alte Hüner						
16.	Hanß Frieben an Wallpurgis	2	Ħ	"		1	
	an Michaelis	2	**	**			
	eine Schulter oder	11	22	6	4	22	6
	Jtem 6 Alte Hüner						
17.	Nickel Stumpe an Wallpurgis	11	8	"			
	an Michaelis	77	8	"	l	1	
	eine Schulter oder	11	22	6	1	2	6
	Jtem 5 Alte Hüner						
18.	George Rüger an Wallpurgis	11	8	"		1	
	an Michaelis	**	8	"			
	eine Schulter oder dafür	**	22	6	1	2	6
	Jtem 4 Alte Hüner			\neg			
19.	Hanß Stumpe zu Wallpurgis	**	4	"			
	an Michaelis	11	4	"			
	Oberdorf eine Schulter oder	**	22	6	11	30	6
	Jtem 4 Alte Hüner			\neg			_
20.	George Seÿdel an Wallpurgis	11	4	1 1			
	an Michaelis	**		$1\frac{1}{2}$			
	Niederdorf eine Schulter oder dafür	***	22	9	"	22	6

Gärthner Silber Zinß, auch welche Schultern	Thl.	wg.	hl.
und Hüner Zinsen			
1. George Kirst an Walpurgis " 23 3			
an Michaelis " 23 3			
eine Schulter " 22 6	1	33	17
Jtem 4 Alte Hüner			
2. George Rüger an Wallpurgis " 6 "			
an Michaelis " 6 "	"	12	11
3. George Küntzel an Wallpurgis "6"			
an Michaelis " 6 "	"	12	11
Jtem 1 Alte Henne			
4. Christian Kirst an Wallpurgis " 7 "			
an Michaelis " 7 "	"	14	***
5. Melchior Schuberth an Wallpurgis "9"			
an Michaelis " 9 "	"	18	11
6. George Kirst an Wallpurgis "9"			
an Michaelis " 9 "	"	18	**
7. George Rüger an Wallpurgis "83			
an Michaelis "83	"	18	6
8. Christoph Rüger an Wallpurgis " 3 4 ½			
an Michaelis $\frac{" 3 4 \frac{1}{2}}{}$	"	6	9
9. Caspar Rüger an Wallpurgis " 6 "			
an Michaelis " 6 "	"	12	11
10. George Schüller an Wallpurgis " 12 "			
an Michaelis " 12 "	**	24	11
11. George Mewald an Wallpurgis " 12 "			
an Michaelis " 12 "	11	24	**
Jtem 2 Alte Hüner	l		
12. George Weise an Wallpurgis " 9 "	l		
an Michaelis " 9 "	"	18	11
Jtem 1 Alte Henne		1	
13. George Schuberth Schmidt an Wallpurgis " 12 "		1	
an Michaelis " 12 "	"	24	ŧŧ
Jtem 2 Alte Hüner		1	
14. George Geißler an Wallpurgis "8"			
an Michaelis "8"	"	16	"
Jtem 2 Alte Hüner			

	·		Thl.	wg.	hl.
15.	David Seÿdel an Walpurgis	" 12 "			
	an Michaelis	" 12 "	11	24	**
16.	Friedrich Schmidt an Wallpurgis	" 3 "		Ì	
	an Michaelis	" 3 "	"	6	**
	Jtem 2 Alte Hüner				
17.	Martin Püschel an Wallpurgis	" 8 "			
	an Michaelis	" 8 "	11	16	**
	Jtem 2 Alte Hüner				
18.	Hanß Stumpe an Wallpurgis	" 12 "		1	
	an Michaelis	" 12 "	"	24	11
	Jtem 4 Alte Hüner				
19.	George Geißler an Wallp.	" 3 "	l		
	an Michaelis	" 3 "	"	6	Ħ
	Jtem 2 Alte Hüner				
20.	Christoph Raupach an Wallpurgis	" 13 "	1		
	an Michaelis	" 13 "	"	26	**
	Jtem 1 Schwein Schulter oder dafür		"	22	6
	und 2 Alte Hüner				

	Zinß Getreÿde		Korn			Haaber		
	was die Bauern, und etliche Gärthner bis dato der Herrschafft Zinsen	Scheffel	Virtel	Matzen	Scheffel	Virtel	Matzen	
1.	Melchior Lehm Grübner Weitzen 2 Viertel	1	1	"	"	11	11	
2.	George Kirst	3	11	**	11	"	**	
3.	Caspar Schmidt	"	"	"	1	11	**	
4.	Christoph Klenner	1	3	"	1	3	"	
5.	George Kanbach	2	"	"	3	**	11	
6.	Matheas Lehmgrübner	1	**	,,	1	"	**	
7.	Hanß Kanbach	3	2	**	1	3	11	
8.	George Pincke	1	2	11	-6	3	11	
9.	Christoph Tielsch	1	1	71	6	1	11	
10.	Hanß Kirst	"	3	"	1	"	n	
11.	Hanß Stumpe	1	Ħ	##	"	11	, 11	
12.	George Ehrenberg	1	"	11	2	"	71	
13.	George Stumpe ober	1	"	*1	2	**	11	
14.	George Stumpe Nieder	1	11	11	2	"	. 11	
15.	Jacob Schuberth	1	"	**	1	1	**	
16.	Hanß Frieben	11	"	-11	2	11	11	
17.	Nickel Stumpe	1	"	71	1	"	**	
18.	George Rüger	1	2	"	1	2	**	
19.	Hanß Stumpe	"	2	1	4	"	**	
20.	George Seÿdel	"	1	$2\frac{1}{2}$	4	1	**	
21.	George Geißler Gärthner	11	"	"	1	"	17	
	Summa Weitzen 2 Viertel	24	1	$3\frac{1}{2}$	37	2	"	

	Der Auen Häußler Silber	an	an
	Zinsen	Wallpurgis	!
		gr.	gr.
1.	Matthes Rüffer Zinsen	3	3
2.	George Höhn	3	3
3.	Die Haniken Hanßen	3	3
4.	George Schnabel der Jüngere	3	3
	George Schnabel der Ältere	3	3
6.	Michael Exner	3	3
7.	George Dittrich	3	3
8.	George Ehrenberg	3	3
9.	Nickel Stumpe	3	3
10.	Hanß Kanbach	3	3
11.	Caspar Rüger	3	3
12.	Tobias Kirst	3	3
13.	Friedrich Tielsch	3	3
14.	Matthes Kirst	3	3
15.	George Höhne	3	3
16.	Christoph Kirst	3	3
17.	Nickolaus Ehrenberg	3	3
18.	George Pincke	3	3
19.	Caspar Schääl	3	3
20.	Hannß Rüffer	3	3
21.	George Exner	3	3
	Christoph Stumpe	3	3
	George Mentzel	3	3
	Hanß Fielip	3	3
	Baltzer Stumpe	3	3
	Gottfried Hielscher	3	3
- 1	Friedrich Ehrenberg	3	3
	George Stumpe	3	3
1	Hannß Hilscher	3	3
	George Krüncke	3	3
i	Christoph Schüller	3	3
32.	Caspar Höhn	3	3
i	George Streckmann	3	3
	Paltzer Stumpe Fleischer	3	3
35.	George Rüger	3	3

		Wallpurgis	
77		gr.	gr.
	Michael Rüffer		
3/.	Casper Exner	12	12
20	Jtem 4 Alte Hüner		
	Friedrich Mentze	3	3
	Peter Schuberth	3 3 3 3 3 3 3	3
40.	Christoph Pezeld	3	3
	Michael Lehmgrübner	3	3 3 3 3 3
	George Weiß	3	3
43.	George Höfigen	3	3
44.	George Rüffer	3	3
	Michael Exner	3	3
46.	Martin Marack	3	3
	Jtem 2 Alte Hüner		
	Melcher Däßler	3	3
	Gottfried Rese	3 3	3
	Hanß Rüger		3 3 6
50.	George Höhn	6	
	Christoph Däßler	3	3
52.	George Seÿdel	3	3
	Jtem 1 Alte Henne		
	Hanß Sommer	3	3
	George Liebich	3	3
	Christoph Schmidt	3	3
	Friedrich Grundmann	3 3 3 3 3	3 3 3 3 3
	Friedrich Höfgen	3	3
	Christoph Rüffer	3	3
59.	George Stumpe	3	3
	Jtem 2Alte Hüner		
60.	Christoph Grundmann	3	3
	Jtem 2Alte Hüner		
61.	Mathes Rüger	3	3
	Jtem 2Alte Hüner		
62.	Hannß Seÿdel	3	3
	George Geißler	3	3
64.	Christoph Schuberth	3 3 3 3 3	3 3 3 3 3
	Christoph Kirst	3	3
	Christoph Schnabel	3	3
	Friedrich Schmidt	3	3
68.	George Rüger	3	3

Hierbey denn zu mercken, daß dieser Auen Häußler Zinßen nicht allezeit Gleiche, und stehet beÿ der Herrschaffts disposition.

und belieben, von einem oder dem andern einen Freÿ zinß zunehmen, welches auch in den Zinß Registern ausführlich zu befinden ist.

	Der Freÿ Leuthe Silber Zinß	rthl.
1.	George Weiß giebt Jährl. Freÿ Zinße an Wallpurgis	2
	an Michaelis	2
2.	Christoph Grundmann an Wallpurgis	2
	an Michaelis	2
3.	Mathes Rüger giebt Jährl. Freÿ Zinß an Wallpurgis	2
	an Michaelis	2
4.	Friedrich Höfig giebt Jährlich an Wallpurgis	1
5.	George Streckman giebt Jährlich	1
6.	Hanß Sommer	2
7.	Der Schmied	1
8.	Hanß Stumpe der Aeltere	1
9.	George Rüger Schindelmacher	2
10.	Hanß Rüger	3
11.	Der alte Schuster	1

Diese obgeschriebene Freÿleuthe, sind unter den obigen Auen Häußlern begriffen, und geben einen gewißen Freÿ Zinß wie die Register weisen, und stehet beÿ der Herrschafft belieben, wie lange sie solche Freÿ laßen will.

Absonderliche Schuldigkeiten und Ehrungen so die gantze Gemeinde der Herrschafft zu leisten Verbunden

Landesbrauch nach soll die gantze Gemeinde der Herrschafft einen nacht Wächter halten durchs gantze Jahr, welchen Sie in einer Massa besolden, wenn aber die Herrschafft solchen am Tage begehret, giebet Sie ihme die Kost. 2.

Die gantze Gemeinde hält der Herrschafft einen Schwein Hirten doch mögen sie ihre Schweine mit aus Treiben laßen, geben dem selben Bauern, und Gärthner Jährlich 6 Scheffel zu Brodte, und die Herrschafft giebet ihme wochentlich so lange er aus Treibet 3 Gesinde Brodte, und 6 Metzen Brodt Getreÿde, und so jemand sein Wiese läst mit hütten, giebet Er Jhme wochentl. ein Stücke Käsen Brodt und was von Milch Speise.

3

Die gantze Gemeinde soll die Mühl Graben fegen, und das Waßer ganghafft halten.

4.

Niemand soll in andere Mühlen führen oder tragen, es seÿ denn das im Dorffe nicht könne gemahlen werden. Sollte Jhnen aber wieder verhoffen von denen Müllern in dem Dorffe nicht Ausrichtung geschehen, haben sie macht des halben die Obrigkeit bescheidentlich zu befelligen.

5.

Wege und Stege baut und beßert die gantze Gemeinde.

6.

Die gantze Gemeinde, Bauern, Gärthner, Häußler, und Haußleuthe sind schuldig Jährlich zur heiligen Weÿnachts Zeit Jhre Kinder zur Gestelltnüst dar zubringen, und der Obrigkeit dieselben nach Jhrem belieben, und deren Nothdurfft zu dienste zu lassen, die Löhne derer selben sind unten verrechnet.

Der Wald Förster Schuldigkeiten

Beÿde Förster haben auf den Haaber achtung zu geben, wann er Reisset, die Leuthe zum Hauen, und auf binden zu heißen auch beÿ solchen Arbeitern zu bleiben.

So wohl auch die Leuthe ins Heu und Grumet zu heißen, beÿ ihnen bleiben bis sie es auf bringen, und in die Schober setzen, Sie müßen helffen solchen Arbeitern, daß essen hienaus tragen.

Sie laßen auch der Herrschafft Holtz Spalten, bleiben beÿ solchen spaltern, Sie verkauffen den Leuthen der Herrschafft Holz der billigkeit nach, Sie geben auf die Wälder und Wiesen gutte Achtung, das nicht schaden geschieht, Sie wäßern die Wiesen zu rechter Zeit, beräumen solche nebst denen zu gegebenen Arbeitern.

Sie scheren das Getreÿde in der Saatzeit ein, und beräumen die Waßer Furchen. Sie legen die Dahnen welche die Herrschafft Kauffet. Beÿde Förster sind schuldig die Feuer Mauern auf dem Rittersitz zu kehren.

Der Ober Förster hat die dreÿ Wiesen hinter der Kirchen auch selbst den Haaber, so wohl auch die Wälder, Wiesen, und alles alles Getreÿde im Ober Gutte.

Er hat auch die Schuldigkeit des Röhr legens, und das Waßer im Nieder Hofe im gange zu halten.

Der Nieder Förster hat die Wälder, Wiesen, Hägher, und den Haaber im Niederdorffe, von der Seÿffersdorfer Gräntzen hienaus, bis an den Mehwelder, Bernsdorffer und Hartendorffer Gräntzen,

Wenn in denen Wäldern etwas zu verichten ist, muß einjedweder Förster, in seinem Abgetheilten Walde zugegen seÿn damit aller Schaden, so viel immer möglichen verhüttet werden mag.

Der Förster Löhne

Der Ober Förster hat zu Lohne 10 Viertel Brodt Getreÿde, von Weÿde Werck, als Netze Werffen, Wild ausgehen, mit Jagdt Hunden zu suchen, 1 Scheffel Korn, Jtem vom Vogelstellen 2 Viertel Brodt Getreÿde, von jedem Groß Vogel zu empfangen 1 1/2 hl. Von einem Rebhuhn 1 Sg. Von der Schneppen, wie auch vom Haßelhuhn 4 Kreutzer, von ein Schooren in der Saatzeit 1 Schf. Brodt Getreÿde, vom Waßer in dem Nieder Hofe im gang zu halten, bekommet Er 1 Schf. Korn.

Von jedem Röhre 7 Ellen lang zu bahnen, bekommt Er beÿ seiner Kost 4 Kreutzer.

Der Nieder Förster hat zu Lohn 10 viertel Brod Getreÿde.

Der Zimmerleuthe Schuldigkeit und Löhne

Wenn die Herrschafft zu bauen hat, so sind die Unterthänigen Zimmer Leuthe schuldig vor andern, der Obrigkeit zu arbeiten, und und bekommen zu Lohn.

Der Meister, doch das er das gezeuch halte, vom George Tage bis zum Tage Michaelis Tägl. zu 4 Sg. und nach Michaelis bis zu George Tage 3 Sg. beÿ seiner Kost.

Die Ander Zimmer Knechte bekommen jeder Tägl. 1 Sg. beÿ der Herrschafft Kost, und mögen sämtliche Jhre Hofe Tage in währender Arbeit abrechnen.

Der Weber Schuldigkeit, Jhre Zinßen und Lohn.

Diese sind schuldig Jährlich jedweder 1 Schock statt weber Zinßes zu würcken, bekommen zu Lohn von einem jeden Schocke.

Grober Leinnwand	8 Sg.
Mittel Leinnwand	10 Sg.
Hautwerckener	12 Sg.
Flächserner	20 Sg.

Denn Wircken die Einfachen nach der Herrschafft Erkänntnis, Grobe Mitteln, die aber mehr denn ein gezehe haben Würcken die kleine doch auch nach der Herrschaffts Erkänntniß, wenn sie aber der Obrigkeit nichts würcken, so geben sie einjedweder Weber ohne Unterschied den Weber Zinß 1 rthl.

des Fleischers Zinßen

Der Fleischer zinset der Grundherrschafft vom Schlachten, vom Rinde die Zunge, vom Schwein die Ohren und Füße, vom Kalbe das Gekröse mit den Füßen, oder das Geschlincke, oder Haupt nach der Herrschafft belieben. Vom Schopse das Haupt, Jtem diesem unbeschadet Jährlich einen Stein Inselt.

Bem: Schf. = Scheffel

Lied Löhner und Bezahlung des Hofe Gesinde

Demnach alle Jnwohner unter Unterthanen, als Pauern, Gärthner, Häußler und Haußleuthe, der Herrschafft Jhre Kinder, zu derer bedürftenheit zu dienste zu laßen verbunden, als wird Jhr gewöhnliches Lied Lohn in gegenwärtiges Urbarium mit eingesetzet als folget.

Eines Hofe Vogdts Lohn

Selbiger hat zum Jahres Lohn, am Gelde 8 Thl. Jtem 1 Paar Stiefeln 2 Gemägde Schue, 3 Hemde, 1 Flächsernes, 1 Mittelwerckenes und ein Grobes

des Großknechts Lohn

Das erste Jahr bekomt Er 3 Thl. und darauf so lange Er dienet alle Jahr 4 Thl. 1 paar Stieffeln, und 2 paar Schue Jtem 2 Hemder, 1 Mittel, und 1 Grobes mehr 6 Schock kleine Käse, und wird ihm Lein gesäet 1 Viertel

des Kutschen Lohn

Das erste Jahr 3 Thl. und damach so lange Er dienet alle Jahr 4 Zhl. 1 Paar Stiefeln, und 2 gemächte Schue, mehr 2 Hemde 1 Mittel, und 1 Grobes, Jtem 6 Schock kleinen Käse, Lein wird ihm gesäet 1 Viertel.

des Mittel Knechts Lohn

Das erste Jahr 3 Thl. darnach so lang Er dienet Jährl. 4 Thl. 1 paar Stiefeln, 2 gemächte Schue, 2 Hemden 1 grobes, und 1 Mittels Jtem 6 Schock kleine Käse, und wird Jhm Jährlich 1 Viertel Lein gesäet.

des Stahlers Lohn

Das erste Jahr 1 Thl. die andern Jahre so lange Er dienet 1 rthl. 1 paar Stiefeln, und 2 paar gemächte, 1 Mittel, und 1 Grobes Hemde 4 Schock kleine Käse, und wird ihm Jährlich Lein gesäet ein halb Viertel.

des Ochsen Jungen Lohn

Selbiger bekomt das erste Jahr einen Zahl Thaler, dienet Er länger so, bekommt Er Jährl. 1 rthl. 1 paar Stiefeln, und 2 gemächte Schue, 1 Grobes und 1 Mittel Hemde, Jtem 4 Schock kleine Käse, und wird Jhm Jährlich ein halb Viertel Lein gesäet.

des Schääfer Jungen Lohn

Dieser hat das erste Jahr einen Zahl Thaler, hernach alle Jahr 1 rthl. 1 paar Stiefeln, 2 paar Schue, 1 Mittel, und 1 Grobes Hemde, Jtem 3 Schock Käse, wird ihm auch 1 Metze Lein gesäet.

Mägde Lohn der Schafferin Lohn

Diese bekomt Jährl. 1 Thl. 21 Sg. 1 paar Stiefeln so schwartz 2 gemächte, 6 Ellen kleine, 6 Ellen Mittel, 6 Ellen Groben Leinwand, und wird Jhr Jährlich 1 Viertel Lein gesäet.

der Köchin Lohn

wanns ein Weib ist, So bekomt sie 1 rthl. ist es eine Magd, so bekomt sie was die nachgeschriebene Große Magd bekommt Jtem 1 paar Schwartze Stiefeln, 2 gemächte Schue, 6 Ellen Flächserne, 6 Ellen Mittel, und 6 Ellen Grobe Leinwand, 16 Sg. Käse Geld, wird Jhr auch 2 Metzen Lein gesäet.

der Wasche Magd der großen und der Magd Lohn Dieser ist allerdreÿen gleiches Lohn, jeweder an Gelde 20 Sg. vor die Käse 16 Sg. 1 paar Schwartze Stiefeln, 2 gemächte Schwartze Schue, 6 Ellen Grobe, und 6 Ellen Mitteln Leinwand.

des Kühe Mägdels Lohn

Jst 16 Sg. und 12 Sg. Käse Geld, 1 paar Schwartze Stiefeln 2 gemächte, 5 Ellen Mitteln, und 5 Ellen Grobe Leinwand und wird Jhr 1 Metze Lein gesäet.

Kälber Mägdels Lohn

Jst Jährl. 10 Sg. 8 Sg. Käse Geld, 1 paar Stiefeln, 2 gemachte Schwartze Schue, 4 Ellen Mittel, und 4 Ellen Grobe Leimet.

des Gänse Mägdels Lohn

Jst 8 Sg. aufs Jahr, 6 Sg. Käse Geld, 1 paar Stiefeln, und 1 paar Schue, 3 Ellen Mittel, und 3 Ellen Grobe Leinwand

Wegen Hüttung des Viehes ist dieses zu melden Das von alters hero der Niederschencke die Gerechtigkeit auf seinem Nieder Kretscham hat, das Er 2 Melcke Kühe mit der Obrigkeit Viehe mag laßen ohne entgeld aus treiben, doch bis auf Bartholomai muß er einen Hirten halten.

Die Dresche Gärthner müßen wie obgemeldet, durch ihren eigenen Hirten den Sommer über Jhr Viehe vom Frühling an in der Herrschaffts Büschen hütten laßen, und nach der Erndte mögen sie der Herrschafft Viehe nach auf den Stoppeln, doch durch eigene Hirtten hütten, jedweder 2 Kühe, wenn sie aber mehr Vieh haben, müßen sie sich mit der Herrschafft vergleichen.

Dieses haben beÿde Theile als Obrigkeit, als Unterthanen unverbrüchlich zu halten angenommen, und als gehorsame und getreue Unterthanen darwieder auf keinerleÿ weise zu handeln mit Hand und Mund versprochen und zugesaget. Signatum Kauffung, d. 10^t May Anno 1663



Conrad v. Sack



Sigemund v. Polsnitz

Diesem nach zur Nachricht zu melden, das beÿ gewesener Königl. Amtl. Commission unerörterte Gravamina verblieben, so aber hernach von der Herrschafft, und Unterthanen vergleichen, alles strittige Abgethan, und diesem Urbario ein verleibet, und beÿgesetzet worden, und weil auch mehr Häuser aufgebracht, und Wirthe werden, auch die Zinßen am Gelde, und Hünern geändert, und sich noch Jährlich vermehren und verbeßern möchten, und in diesem Urbario nicht zufinden sind wird aus den Jährl. Wirtschaffts Zinß, und Hüner Registern zu finden seÿn, und da von glaubwürdige nachricht einzuziehen seÿn, wir dann auch solches in das Urbarium nach getragen werden kan, damit niemanden kein unrecht geschiehet, und sich zu beschwähren keine Ursache haben könne.



Friedrich von Zedlitz obersteuer Einehmer Hanß Sebald von Sauermann

Wegen der Jagdt

Weilen nach dem bereits für vielen Jahren bey der Gemeinde ein geführten Jagdt Gelde, gegen hinvor nachgelaßenen Jagdt Tag bis hero noch nichts ins Urbarium angemercket worden, als wird zu künfftigen gutten richtigkeit und jedermann Wißenschafft, mit der gnädigen Obrigkeit gehorsamst ausgebethenen Erlaubnis dieses annoch herzugesetzet, das über daß gewöhnliche Jagdt Geld ein jeder Bauer, und Gärthner Jährlich, zweÿ Tage, und jeder Freÿ, und andere Auen Häußler, wie auch die Hauß Leuthe Jährlich 1 Tag schuldig auf die Jagdt zu gehen sind. Da aber über diese gewöhnliche Tage, auf einigen Nothfall oder bevorstehend Gastmahl irgend noch einig Wildpreth von nöthen wäre, hat die Gemeinde bereits damahls bev eingerichtetem Jagdt Gelde, die hierzu nötig habenden Stallungen machen zu helffen sich einheischig gemacht, wobey es auch noch mahls seyn richtiges verbleiben hat, das nächst aber zu eines jeden warnung und nachricht annoch mit angeführet wird, daß welcher entweder nicht zurecht und bestimmter Zeit kommen, oder gar außen bleiben würden, Jngleichen welcher nicht in der Stallung beÿ seinem Netze bleiben oder einig Wild vorsetzlich, und unachtsamer weise wird durch gehen laßen, das derselben oder dieselben entweder mit einigen Jagdt Tagen oder sonst nach Gebühr, gestraffet werden sollen. Geschehen CammersWaldau d. 24t February 1705

Heinrich Freÿ Herr von Reichenbach des Heil. Röm. Reichs Rittern

Wann nun derer Contrahenten Specialitter instruirte Mandatarii Advocat Preus und Reusner nomine Jhre Mandanten obbeschriebenes Vergleichs Jnstrumentum, und beÿgefügtes Urbarium durch Jhre Bezahlung und des Halb abgegebenen Handschlags gerichtlich regconnosciret und bestätiget, und uns zugleich um deßen Confirmation aller unterthänigst gebethen wir auch Jhrem petito aller mildest zu deferiren keinen Anstand und gefunden.

Als acroboriren und Confirmiren Wir aus habenden Königl. und Obrist Landes Fürstlicher Macht und Gewalt, das Vorstehende Vergleichs Instrumentum und demselben beÿ gefügte Cammers Waldauer Urbarium hierdurch und krafft dieses dergestallt. Das beÿ des in allen Buncten und Clausuln unverbrüchlich gehalten, darwieder auf keinerleÿ weise gehandelt, sondern stes Kräfftig, gültig und verbündlich, geachtet, in Jhrem inhalt unveränderlich gelaßen, und denenselben von beÿden Theilen genau nachgelebet werden solle, jedoch diese unserm königl. und Obrist Landes Fürstl. Hoheit, ob und bothmäßigkeiten, wir auch jeder manniglich ohn beschadet. Zu Uhrkund deßen, habe wir unser Königl. allhiesiger Oberamts Regierungs Jnsiegel, darauf drucken, und gewöhnl. unterschrieben laßen. Gege-

Confirmation des von der CammersWaldauer Bauerschafft, und Gemeinde Jhrer Grund Herrschafft dem Freÿ Herm von Botthmer errichteten Vergleiches

ben Breßlau d. 17t Septembr. Anno 1749